

5065/J XX.GP

der Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft
betreffend Zwangsuntersuchungen von beeinträchtigten Menschen

In den letzten Jahren vermehren sich Gerüchte um unfreiwillige amtsärztliche Untersuchungen mit anschließender Kündigung oder Pensionierung von geistig - , körperlich oder psychisch behinderten oder chronisch kranken Menschen. Krankenstände, Therapien, Arztbesuche oder Kuraufenthalte werden zum Anlaß genommen, daß sich beeinträchtigte DienstnehmerInnen lt. §52 Abs.2 BDG 1979 auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Gesundheitszustandes zu unterziehen haben. Die DienstnehmerInnen werden angewiesen, sich den vom Amtsarzt festgelegten Untersuchungen in ambulanten oder stationären Untersuchungsstellen zu unterziehen. Untersuchungstermine sind unbedingt einzuhalten und ein unentschuldigtes Fernbleiben wird disziplinar geahndet. Sind die zur amtsärztlichen Untersuchung angehaltenen DienstnehmerInnen im Besitz von noch nicht vorgelegten ärztlichen Zeugnissen, fachärztlichen Befunden, Röntgenaufnahmen usw., müssen diese zur Untersuchung mitgebracht werden.

Die Dienstbehörde weist den Amtsarzt an, aufgrund der Untersuchung zu beurteilen, welche Betätigungen die untersuchte Person nach ihrer körperlichen und/oder geistigen Verfassung zu verrichten imstande ist. Der Amtsarzt wird von seiten der Dienstbehörde nicht darüber informiert, welche Tätigkeit die zu untersuchende Person derzeit ausübt. Aus diesem Grund ist es dem Amtsarzt unmöglich zu beurteilen, ob die zu untersuchende Person zur tatsächlich zu verrichtenden Arbeit noch imstande ist bzw. hat auch keine Vorschlagsmöglichkeit für eine eventuelle Anpassung des Arbeitsplatzes an die Beeinträchtigung.

Das Gutachten des Amtsarztes ist für die Dienstbehörde Grundlage, ob eine beeinträchtigte Person weiter beschäftigt, gekündigt oder zwangsweise in die Pension gedrängt wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie lange muß sich einle DienstnehmerIn in einem ununterbrochenen häuslichen Krankenstand, einem Spitalsaufenthalt, einer Rehabilitation, einem Kuraufenthalt oder einer ambulanten Therapie befinden, bevor er/sie ein Schreiben "zur gefälligen Kenntnis" also zur Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung erhält? (siehe Beilage)

2. Sind Sie auch der Meinung, daß ein Anhalten zu einer stationären Untersuchung durch den Amtsarzt einer Zwangseinweisung durch die Dienstbehörde gleichkommt?
Wenn ja: Was werden Sie bis wann veranlassen, daß diese Praxis eingestellt wird?
Wenn nein: Welche Berechtigung hat eine unfreiwillige stationäre Untersuchung?
3. Wie lauten die gesetzlichen Grundlagen, die einem Ministerium das Recht verschaffen, bei Verweigerung einer stationären Untersuchung eine diszipliniäre Ahndung zu veranlassen?
4. Wie begründen Sie den Wortlaut des Schreibens der Dienstbehörde zur Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung, die in jedem Fall eine dauernde Dienstunfähigkeit bzw. die Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb ableiten soll? (siehe Beilage)
5. Warum gibt es von Seiten der Dienstbehörde an die amtsärztlichen Untersuchung keinen Auftrag festzustellen, inwieweit der/die Untersuchte seine/ihre derzeitige Betätigung weiterhin noch ausüben kann oder ob eine Abstimmung Behinderung - Leistung - Arbeitsplatz notwendig wäre?
6. Wieviele beeinträchtigte Personen waren in Ihrem Ministerium in der Zeit von 1.1.1995 bis 30.9.1998 beschäftigt?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren
7. Wieviele beeinträchtigte Personen wurden in Ihrem Ministerium in der Zeit vom 1.1.1995 bis 30.9.1998 auf Anordnung der Dienstbehörde einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
- 7a). Wieviele davon wurden im obigen Zeitraum nach der Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung durch die Dienstbehörde in den unfreiwilligen Ruhestand geschickt?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
- 7b). Wieviele davon wurden im obigen Zeitraum nach der Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung durch die Dienstbehörde gekündigt?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
- 7c). Wieviele der beeinträchtigten Personen, bei denen eine amtsärztliche Untersuchung ergab, daß weiterhin ein Erwerb zumutbar ist, verblieben als DienstnehmerInnen in Ihrem Ministerium?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
- 7d). Bei wievielen der in ihrem Ministerium weiterhin beschäftigten beeinträchtigten Personen wurde der Arbeitsplatz auf die Behinderung abgestimmt?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
8. Wieviele beeinträchtigten Personen haben in Ihrem Ministerium in der Zeit vom 1.1.1995 bis 30.9.1998 aus freiwilligen, persönlichen Gründen einem Antrag auf amtsärztliche Untersuchung gestellt?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB

- 8a). Wievielen davon wurde eine Pension zuerkannt?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
- 8b). Wieviele davon wurden durch die Dienstbehörde gekündigt?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
- 8c). Wieviele der beeinträchtigten Personen, bei denen eine amtsärztliche Untersuchung ergab, daß weiterhin ein Erwerb zumutbar ist, verblieben als DienstnehmerInnen in Ihrem Ministerium?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
- 8d). Bei wievielen der in ihrem Ministerium weiterhin beschäftigten beeinträchtigten Personen wurde der Arbeitsplatz auf die Behinderung abgestimmt?
Auflistung nach Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB
9. Werden in Ihrem Ministerium Überstunden an beeinträchtigte Personen angeordnet?
Wenn ja: Wie viele Überstunden mußten im Zeitraum 1.1.1955 bis 30.9.1998 geleistet werden?
Auflistung nach:
Jahren/Alter/Männer/Frauen/Dienstjahren/Beamte/VB/Anzahl d. Überstunden
10. Wurden die Behindertenvertrauenspersonen über die geplanten Maßnahme (Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung, unfreiwilliger Ruhestand, Kündigung, Anordnung von Überstunden) eines/einer beeinträchtigten DienstnehmerIn informiert?
Wenn ja: Welchen Maßnahmen haben sie zugestimmt?
Wenn nein: Warum wurden sie nicht informiert?

Betreff:
Amtsärztliche Untersuchung

Die im Planstellenbereich des Bundesministeriums für
in der in Dienstverwendung stehende
wohnhafte
befindet sich seit
im Krankenstand.

Gemäß § 52 Abs. 1 BDG 1979 hat sich ein Beamter auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn berechnete Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung bestehen.

Im Hinblick darauf, daß sich die Genannte in letzter Zeit vermehrt im Krankenstand befindet und dringende dienstliche Geschäftsfälle anstehen, ersucht das Bundesministerium für über Anregung der Sektionsleitung, die amtsärztliche Untersuchung der Genannten zu veranlassen und ein amtsärztliches Gutachten anher zu übermitteln, aus dem gegebenenfalls die Rechtsbegriffe der Dienstunfähigkeit, der dauernden Dienstunfähigkeit bzw. allenfalls der Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb abgeleitet

werden können. Aus diesem Grunde wolle das ärztliche Gutachten insbesondere beurteilen, welche Betätigungen die Untersuchte nach ihrer körperlichen und geistigen Verfassung noch zu verrichten imstande ist (entweder allgemeine Umschreibung, z.B. „alle Arbeiten, die sitzend verrichtet werden können“, „leichte Arbeit, sitzend ohne Ruhepause, stehend mit Ruhepausen von“ oder Verweisung auf konkrete Erwerbsgelegenheiten des Arbeitsmarktes) Außerdem möge beurteilt werden, wie lange der festgestellte Leidenzustand voraussichtlich andauern wird.

Die Ablichtung des Urlaubs - und Krankheitsblattes liegt zur do. Information bei. Ein Formblatt für das ärztliche Gutachten ist zum gefälligen do. Gebrauch ebenfalls beigegeben.

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

zur gefälligen Kenntnis.

Gemäß § 52 Abs. 2 BDG 1979 hat sich der Beamte, der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesend ist, auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen. Eine Anordnung der Dienstbehörde, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ist spätestens 3 Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens 3 Monaten zu erteilen.

Sie werden daher angewiesen, sich den vom Amtsarzt festgelegten Untersuchungen an den Ihnen bekanntgegebenen ambulanten - oder stationären Untersuchungsstellen zu den jeweils mitgeteilten Untersuchungsterminen zu unterziehen. Sie werden darauf hingewiesen, daß die Ihnen bekanntgegebenen Untersuchungstermine unbedingt einzuhalten sind und unentschuldigtes Fernbleiben disziplinar geahndet wird.

Sollten Sie im Besitze von noch nicht vorgelegten ärztlichen Zeugnissen, fachärztlichen Befunden, Röntgenaufnahmen, usw. sein, so sind diese zur Untersuchung mitzunehmen.

Außerdem ist zwecks Nachweises Ihrer Identität ein geeigneter Lichtbildausweis mitzubringen.

Für den Bundesminister: